

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1965

Nummer 1

An die

Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Landes- und Kommunalverwaltung Nordrhein - Westfalen

Der Jahreswechsel ist gegebener Anlaß, den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes Nordrhein-Westfalen für treue Pflichterfüllung und gute Arbeitsleistung aufrichtig und herzlich zu danken.

Wir alle erkennen zusehends, daß sich der Aufgabenkreis des Öffentlichen Dienstes allmählich wandelt. In den vergangenen Jahren war es für sämtliche Arbeitsbereiche das Wesentlichste, den Wiederaufbau mit allen Mitteln zu fördern und voranzutreiben. Diese wichtige Aufgabe ist heute weitgehend abgeschlossen.

Nunmehr geht es darum, den Wohlstand für alle Schichten unseres Volkes soweit wie möglich gleichmäßig zu sichern, der überaus wichtigen Bildungspolitik neue Impulse zu geben und die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in die richtigen Bahnen zu lenken. Hier erwachsen dem Öffentlichen Dienst neue Verpflichtungen, die von jedem einzelnen den vollen Einsatz erfordern, eine umsichtige und zukunftsgebundene Planung und insgesamt gesehen ein intensives Hineindenken in die neuen Erfordernisse des Tages notwendig machen.

Neben der Erfüllung der beruflichen Pflichten sollten sich aber auch alle Beamten, Angestellten und Arbeiter unseres Landes dem nationalen Ziel unseres Volkes besonders verbunden fühlen und es bei allen Handlungen und Überlegungen niemals aus dem Auge verlieren: nämlich die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands. Wir sollten uns darüber im klaren sein, daß neben dieser unablässig immer wieder von neuem zu erhebenden Forderung es für jeden einzelnen Deutschen keine andere Sache geben kann, die von solch eminenter Bedeutung ist und bleibt. Die Frage des deutschen Schicksals muß immer auf der „Tagesordnung“ stehen.

Ich bin davon überzeugt, daß der gesamte Öffentliche Dienst seine Aufgaben stets unter diesem — allem anderen übergeordneten — Blickpunkt sehen wird und daß er gerade in dieser Hinsicht jederzeit eine vorbildliche Einstellung und ein nachahmenswertes Handeln zeigen wird.

Namens der Landesregierung

Der Innenminister

Willi Weyer

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
221 211	13. 11. 1964	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Organisation der Personenstandsarchive	3
22300 2230	3. 12. 1964	RdErl. d. Kultusministers Bezeichnung der Sonderschulen	3
2370	7. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung der Bereitstellung von Austauschwohnungen	3
238	8. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und der Mietpreisbindungen für Wohnraum	4
6300 632	1. 12. 1964	RdErl. d. Finanzministers Überwachung von Ersatzansprüchen des Landes.	8
8300	7. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen nach § 30 Abs. 2 und 6 und § 32 in Verbindung mit § 26 BVG; hier: Erstattung der Kosten des Beschädigten	8

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	9
Innenminister	
8. 12. 1964 Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	9
10. 12. 1964 Bek. — Öffentliche Lotterie	10
Finanzminister	
7. 12. 1964 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landes- finanzverwaltung	10
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
1. 12. 1964 RdErl. — Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	10
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	19
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 59 v. 4. 12. 1964	19
Nr. 60 v. 8. 12. 1964	19
Nr. 61 v. 10. 12. 1964	19
Nr. 62 v. 11. 12. 1964	20
Nr. 63 v. 14. 12. 1964	20

221
211

I.

Organisation der Personenstandsarchive

Gem. RdErl. d. Kultusministers —
III A 2 — 11 — o — 3685/64
u. d. Innenministers I B 3:14.60 13 v. 13. 11. 1964

1. Die Aufgaben der Personenstandsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 15. September 1964 (GV. NW. S. 312 / SGV. NW. 211).

Im übrigen werden bei den Personenstandsarchiven sonstige Dokumente des Personenstandes aus der Zeit vor Erlass des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) aufbewahrt und verwaltet, soweit ihre Aufbewahrung und Verwaltung im Personenstandsarchiv angeordnet ist.

Die Personenstandsarchive haben weiter die Aufgabe, die wissenschaftliche Forschung, insbesondere im Bereich der Genealogie und der Sozial- und Bevölkerungsgeschichte sowie die Familienkunde, vorzugsweise im Lande Nordrhein-Westfalen, durch Auskunftserteilung und Beratung sowie durch die Bereitstellung von Forschungsbeihilfen zu unterstützen.

2. Für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln besteht ein Personenstandsarchiv in Brühl. Ein Personenstandsarchiv für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster wird mit diesem Erlass errichtet.

Die Personenstandsarchive sind Einrichtungen des Landes. Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht obliegen dem Kultusminister. Für personenstandsrechtliche Angelegenheiten nimmt der Innenminister die Fachaufsicht wahr.

3. Das Personenstandsarchiv für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln hat seinen Sitz in Brühl. Seine Bezeichnung lautet „Personenstandsarchiv Brühl“.
4. Das Personenstandsarchiv für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster hat seinen Sitz in Detmold. Seine Bezeichnung lautet „Personenstandsarchiv Detmold“.

An die Personenstandsarchive Brühl und Detmold, Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

—MBl.NW. 1965 S. 3.

22300
2230**Bezeichnung der Sonderschulen**

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1964 —
II B 2.30 — 11/5 Nr. 1303/64

In § 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241 / SGV. NW. 223) sind die Sonderformen der Pflichtschule und die Sonderformen der Schulformen angesprochen, die eine über das Bildungsziel der Pflichtschule hinausgehende Bildung vermitteln. Da wegen der Bezeichnung dieser Schulen Zweifel bestehen, halte ich es für notwendig, für die Sonderschulen folgende Bezeichnungen festzulegen:

1. Die Hilfsschulen für Schüler, die in ihrer geistigen Entwicklung gehemmt sind (§ 5 Abs. 1 Buchst. a SchVG), sind zu bezeichnen als
 - 1.1 „**Sonderschule für Lernbehinderte (Sonderform der Volksschule)**“,
die bisher als Hilfsschule bezeichnet worden ist,
 - 1.2 „**Sonderschule für geistig Behinderte (Sonderform der Volksschule)**“,
für bildungsfähige Schüler, die dem Bildungsgang der Sonderschule für Lernbehinderte nicht zu folgen vermögen.
2. Die Blinden- und die Gehörlosenschulen (§ 5 Abs. 1 Buchst. b SchVG) sind zu bezeichnen als

- 2.1 „**Sonderschule für Blinde (Sonderform der Volksschule)**“,

- 2.2 „**Sonderschule für Gehörlose (Sonderform der Volksschule)**“.

3. Die Schulen für körperbehinderte Schüler (§ 5 Abs. 1 Buchst. c SchVG) sind zu bezeichnen als

„**Sonderschule für Körperbehinderte (Sonderform der Volksschule)**“,

in die auch spastisch gelähmte Kinder gehören.

4. Die sonstigen heilpädagogischen Schulen für Schüler mit körperlichen Mängeln oder gemeinschaftsschwierigem Verhalten (§ 5 Abs. 1 Buchst. d SchVG) sind zu bezeichnen als

- 4.1 „**Sonderschule für Sehbehinderte (Sonderform der Volksschule)**“,

- 4.2 „**Sonderschule für Schwerhörige (Sonderform der Volksschule)**“,

- 4.3 „**Sonderschule für Erziehungsschwierige (Sonderform der Volksschule)**“,

- 4.4 „**Sonderschule für Krampfkranken (Sonderform der Volksschule)**“,

- 4.5 „**Sprachheilsonderschule (Sonderform der Volksschule)**“.

5. Die Krankenhausschulen (§ 5 Abs. 1 Buchst. e SchVG) sind zu bezeichnen als

„**Krankenhaussonderschule (Sonderform der Volksschule)**“.

6. Die Sonderformen anderer Schulformen als der der Volksschule (z. B. Berufsschule, Mittel- (Real-)schule, Höhere Schule) sind wie unter Nr. 1 bis 5 zu bezeichnen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „Volksschule“ die Bezeichnung der anderen Schulform tritt (z. B. Sonderschule für Lernbehinderte [Sonderform der Berufsschule], Sonderschule für Sehbehinderte [Sonderform der Höheren Schule]).

7. Im übrigen bleibt § 7 SchVG unberührt. Danach muß in jeder Schulbezeichnung neben der Schulform auch der Schulträger angegeben werden (z. B. Sonderschule für Lernbehinderte [Sonderform der Volksschule] der Stadt Düsseldorf). Die Bezeichnung muß sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Zusatznamen sind zulässig (z. B. Fröbel-Schule, Pestalozzi-Schule).

An die Regierungspräsidenten.

Schulkollegien beim Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Schulämter,
Sonderschulen,
Träger von Sonderschulen.

—MBl.NW. 1965 S. 3.

22370

**Förderung
der Bereitstellung von Austauschwohnungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 12. 1964 —
III A 1 — 4.020—1787/64

Mit dem Ablauf des Jahres 1964 wird die Maßnahme zur Freimachung von Austauschwohnungen durch Gewährung gering verzinslicher Darlehen aus Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt ihres bisherigen geringen Erfolges wegen eingestellt. Der RdErl. v. 22. 3. 1962 betr.: Förderung der Bereitstellung von Austauschwohnungen; hier: Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Bereitstellung von Austauschwohnungen (Umsetzungsbestimmungen) nebst den ihm als Anlage beigefügten „Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Bereitstellung von Austauschwohnungen (Umsetzungsbestimmungen)“ v. 22. 3. 1962 mit den Änderungen v. 4. 4. 1963 (SMBL. NW. 2370) wird daher mit Wirkung v. 31. 12. 1964 aufgehoben.

Anträge auf Gewährung von Darlehen im Rahmen der Austauschmaßnahme können nach dem 31. 12. 1964 nicht mehr gestellt werden.

Bezug: RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBl. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW, Düsseldorf.

—MBL.NW. 1965 S. 3.

238

Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und der Mietpreisbindungen für Wohnraum

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 12. 1964 — Z B 2 / 6.071

Die Bestimmungen meines RdErl. v. 9. 10. 1963 werden — u. a. zur Anpassung an den in der Zwischenzeit erfolgten Abschluß der bundesrechtlichen Regelungen zum Abbau der Wohnungszwangswirtschaft durch das Zweite Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften v. 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) — wie folgt geändert:

1) Die Einleitung d. RdErl. erhält folgende neue Fassung:

„In der Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum v. 24. Juli 1964 (GV. NW. S. 259 / SGV. NW. 238 —) sind — unter gleichzeitiger Aufhebung der früher ergangenen Aufhebungsverordnungen — die Gebiete bestimmt, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist (§ 1) und in denen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum nicht mehr den Preisvorschriften unterliegen (§ 2). Ergänzend wird auf die Verordnung der Landesregierung zur Regelung der Zuständigkeiten nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 17. September 1963 (GV. NW. S. 302 / SGV. NW. 237 —) und die 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung — 7. DV. — WoBauFördNG — v. 9. Januar 1963 (GV. NW. S. 103 / SGV. NW. 237 —) hingewiesen. Ich verweise ferner auf meinen RdErl. v. 3. 10. 1963 betreffend Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen (MBL. NW. S. 1756 / SMBl. NW. 238 —), meinen RdErl. v. 28. 10. 1963 betreffend „Richtlinien für die Errechnung und Zulassung der Kostenmiete gemäß § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen“ (MBL. NW. S. 1891 / SMBl. NW. 238 —) und die dazu ergangenen Ergänzungen durch meinen RdErl. v. 28. 2. 1964 (MBL. NW. S. 425 / SMBl. NW. 238 —).

Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben, die sich bei Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und der Mietpreisbindung ergeben, gebe ich außerdem folgendes bekannt:“

2) Abschnitt I Ziff. 3 d. RdErl. erhält folgende Neufassung:

3. Zur Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Unterstützung bei der Beschaffung einer anderen Wohnung erweist es sich vielfach als erforderlich, daß die Sachbearbeiter sich wenigstens mit den Grundzügen der neuen Mietrechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Vollstreckungsvorschriften der Zivilprozeßordnung vertraut machen, um übersehen zu können, zu welchem Zeitpunkt die Beschaffung einer anderen Wohnung für einen gekündigten Wohnungsuchenden erforderlich ist. Ebenso ist es erforderlich, daß die Sachbearbeiter sich mit den Mietpreisregelungen vertraut machen, die in den Abbaugesetzen enthalten sind. Zur allgemeinen Unterrichtung über die nach den Neuregelungen bestehende Rechtslage weise ich auf folgendes hin:

a) Kündigung von Mietverhältnissen

Durch die regionale Aufhebung der Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes ist vom Tage der Mietpreisfreigabe an eine Woh-

nungskündigung auch für Altwohnungen, öffentlich geförderte Wohnungen und steuerbegünstigte Wohnungen zulässig geworden, die bisher dem Kündigungsverbot des Mieterschutzgesetzes unterlagen. Kündigungen für solche Wohnungen, die vor Preisfreigabe erfolgt sind, bleiben jedoch nach der herrschenden Auffassung unwirksam. Alle Kündigungen von Wohnungen bedürfen der Schriftform (§ 564 a BGB), soweit der Wohnraum nicht nur zum vorübergehenden Gebrauch oder möbliert an Nichtfamilien überlassen worden ist. Die Kündigung darf regelmäßig nur mit den in § 565 BGB bestimmten Fristen erfolgen. Die regelmäßige Kündigungsfrist beträgt demnach 3 Monate. Die Kündigung muß spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats erklärt werden. Nach 5-, 8- und 10jähriger Dauer der Überlassung des Wohnraums verlängert sich die Kündigungsfrist um jeweils 3 Monate. Diese Kündigungsfristen sind für den Vermieter unabdingbar. Sie gelten daher auch, wenn in Mietverträgen kürzere Fristen (auch schriftlich) vereinbart sind. Kürzere Kündigungsfristen gelten, falls Wohnraum mit Rücksicht auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses vermietet worden ist (§ 565 b bis § 565 e BGB), für Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist (§ 565 Abs. 2 BGB) und bei der Vermietung von möbliertem Wohnraum, der nicht zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen worden ist (§ 565 Abs. 3 BGB). Eine fristlose Kündigung ist nach §§ 553, 554 und 554 a BGB nur zulässig bei vertragswidrigem Gebrauch, bei Zahlungsverzug des Mieters (vgl. dazu die Einzelbestimmungen in § 554 BGB) und bei schuldhafter grober Verletzung der Vertragspflichten des Mieters. Vereinbarungen über fristlose Kündigungsrechte aus anderen Gründen sind unwirksam (§ 554 b BGB). Der Vermieter braucht die Kündigung nicht zu begründen; [wegen der evtl. Kostenfolgen in einem Rechtsstreit vgl. unten c) zum Hinweis auf § 93 b ZPO].

b) Kündigung von Wohnungen, die mit Aufbaudarlehen gefördert worden sind

In den Darlehnsverträgen, die anlässlich der Gewährung von Aufbaudarlehen zur Förderung der Wohnraumbeschaffung für Lastenausgleichsbererechtigte mit den Darlehnschuldnern abgeschlossen wurden, ist vielfach vereinbart worden, daß eine Kündigung der Wohnung nur mit Zustimmung des Lastenausgleichsamtes erfolgen darf. In den Darlehnsvereinbarungen ist dann ferner vorgesehen, daß diese Vereinbarung auch Gegenstand des zwischen Vermieter und Mieter abgeschlossenen Mietvertrages sein soll. Die in der Presse veröffentlichten Mitteilungen zu dieser Frage geben die bestehende Rechtslage nur unzureichend und teilweise unrichtig wieder. Bei Anfragen werden die Ratsuchenden zweckmäßig an das zuständige Ausgleichsamt zu verweisen sein, damit dort zunächst geklärt werden kann, welchen Inhalt die jeweiligen Darlehnsvereinbarungen im Einzelfall haben. Eine übersichtliche Darstellung der Rechtslage enthält der Informationsdienst des Deutschen Volksheimstättenwerks — Folge 21 v. 1. 11. 1964 (S. 176) und Folge 23 v. 1. 12. 1964 (S. 190).

c) Widerspruchsrecht des Mieters gegen die Kündigung

Nach dem neuen § 556 a BGB kann der Mieter der Kündigung widersprechen und vom Vermieter verlangen, das Mietverhältnis so lange fortzusetzen, als dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist, wenn „die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses wegen besonderer Umstände des Einzelfalles einen Eingriff in die Lebensverhältnisse des Mieters oder seiner Familie bewirkt, dessen Härte auch unter voller Würdigung der Belange des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist“. Falls dem Vermieter

die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen nicht zuzumuten ist, kann der Mieter nur verlangen, daß das Mietverhältnis unter einer angemessenen Änderung der Vertragsbedingungen fortgesetzt wird. Kommt eine Einigung der Parteien über die Fortdauer des Mietverhältnisses und die neuen Vertragsbedingungen nicht zustande, so wird durch Urteil des ordentlichen Gerichts eine Entscheidung getroffen. Die Widerspruchserklärung des Mieters bedarf der Schriftform. Sie muß bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nach § 565 Abs. 2 Satz 1 BGB zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses erklärt worden sein; bei längerer Kündigungsfrist muß sie drei Monate vor Beendigung dem Vermieter gegenüber erklärt worden sein. Ist ein Mietverhältnis nach dieser Bestimmung durch Vereinbarung der Parteien oder durch Urteil verlängert worden, so kann bei erneuter Kündigung erneut widersprochen werden. Der Umfang der bekanntgewordenen Rechtsprechung zu dieser Neuregelung ist zur Zeit noch verhältnismäßig gering. Erkennbar ist jedoch, daß die Gerichte überwiegend Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ersatzwohnraum nicht als ausreichenden Grund für einen Fortbestand des Mietverhältnisses anerkennen. Eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nach dieser Bestimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Mieter das Mietverhältnis gekündigt hat, wenn der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt ist und wenn Wohnraum nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist. Für Wohnungen, die mit Rücksicht auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses vermietet worden sind, gelten Sonderbestimmungen (§ 565 d BGB).

d) Prozeßkosten

Nach dem neu eingefügten § 93 b der Zivilprozeßordnung können bei Räumungsklagen, bei denen das Gericht die Voraussetzungen für eine Fortsetzung des Mietverhältnisses gemäß § 556 a. § 556 b BGB nicht als gerechtfertigt ansieht (der Räumungsklage also stattgibt), die Kosten des Rechtsstreits dem klagenden Vermieter auferlegt werden, wenn der beklagte Mieter seine Gründe für die gewünschte Fortsetzung des Mietverhältnisses bekanntgegeben hatte und der klagende Vermieter daraufhin nicht unverzüglich seine Belange dem Mieter bekanntgegeben hat.

Falls der beklagte Mieter den Anspruch auf Räumung von Wohnraum im Prozeß sofort anerkennt, ihm jedoch auf Antrag eine Räumungsfrist bewilligt worden ist, so kann das Gericht dem klagenden Vermieter die Prozeßkosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn der beklagte Mieter bereits vor Erhebung der Klage unter Angabe von Gründen eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist vom Kläger vergeblich begehrt hat.

e) Vollstreckungsschutz

Nach dem bisher geltenden Übergangsrecht des Abbaugesetzes und des „Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften“ waren bei ergangenen Räumungsurteilen die Vollstreckungsschutzbestimmungen des § 30 WBewG in abgeänderter Form anwendbar. Diese Übergangsregelung ist durch Art. III Ziff. 2 Buchst. b) des „Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften“ v. 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) beseitigt worden. Der Vollstreckungsschutz bei Räumungsurteilen und Räumungsvergleichen in „weißen Kreisen“ richtet sich nunmehr nach den im gleichen Gesetz neu gefaßten Bestimmungen der §§ 721 und 794 a der Zivilprozeßordnung. Die Räumungsfrist wird demnach bei Räumungsklagen durch das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen festgesetzt. Sie beträgt längstens ein Jahr. Innerhalb dieser Höchstfrist kann sie auf Antrag verlängert oder verkürzt werden.

f) Mieterhöhung bei bestehenden Mietverträgen

Nach den allgemeinen Vertragsbestimmungen des bürgerlichen Rechts können vertragliche Vereinbarungen nicht einseitig geändert werden, falls nicht — bei Preisen z. B. durch eine Gleitklausel — eine Vertragsänderung im Vertrag selbst vorgesehen ist. Abweichend von diesem Grundsatz gestattet die Regelung in § 18 I. BMG dem Vermieter eine einseitige Mieterhöhung unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen, falls nach Abschluß des Vertrages eine höhere Miete als solche zulässig geworden ist. Nach § 17 des Zweiten Bundesmietengesetzes sind der § 23 sowie die §§ 18 bis 20 des Ersten Bundesmietengesetzes, soweit sie nach § 23 entsprechend anzuwenden sind, auf Mietverhältnisse, die nach den §§ 15 und 16 II. BMG nicht mehr den Preisvorschriften unterliegen, noch ein Jahr nach der Mietpreisfreigabe anzuwenden. Nach Ablauf dieses Jahres können demnach Mieterhöhungen für Altbauwohnungen und öffentlich geförderte Wohnungen nur nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgenommen werden. Eine Mieterhöhung kann also, wenn die Parteien sich nicht über eine entsprechende frühere Vertragsänderung freiwillig einig werden oder eine Gleitklausel ohnehin vereinbart ist, vom Vermieter erst nach Kündigung und nur für die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist des § 565 BGB gefordert werden.

Diese Rechtslage bezüglich des einzelnen Mietverhältnisses beeinflusst dagegen nicht die Regelung des § 3 Abs. 1 und Abs. 4 des Bindungsgesetzes, nach der bei öffentlich geförderten Wohnungen die Kostenmiete oder Kostenmietenerhöhungen nach Preisfreigabe erst zulässig werden, wenn die zuständige Stelle die Kostenmiete nach § 3 Abs. 1 zugelassen bzw. die Kostenmietenerhöhung nach § 3 Abs. 4 BindG genehmigt hat. Diese Verwaltungsakte haben lediglich nicht mehr die beschleunigte Auswirkung auf bestehende Mietverhältnisse gemäß § 18 I. BMG.

In dem „Entwurf eines Gesetzes zur verstärkten Eigentumsbildung und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen“, das zur Zeit von der Bundesregierung dem Bundestag zur Verabschiedung vorgelegt wird, wird u. a. vorgesehen, daß eine dem § 18 entsprechende Regelung bei öffentlich geförderten Wohnungen unbefristet gelten soll. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes ist jedoch von der nach § 17 II. BMG gegebenen Rechtslage auszugehen, die oben dargelegt wurde.

Für steuerbegünstigte und freifinanzierte Wohnungen im Sinne der beiden Wohnungsbau-gesetze findet § 17 II. BMG keine Auswirkung, weil diese Wohnungen nicht erst durch die Regelungen der §§ 15 und 16 II. BMG von den Preisbindungen freigeworden sind, sondern bereits vorher nicht mehr den Preisbindungen unterlagen. Dieser Umstand hat zur Folge, daß für diese Gruppen von Wohnungen wohl — vorbehaltlich der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte — eine nach § 22 und § 23 Abs. 2 Nr. 1 I. BMG zulässige Mieterhöhung weiterhin solange nach den Bestimmungen des § 18 I. BMG geltend gemacht werden kann, bis das Erste Bundesmietengesetz als solches aufgehoben wird (vgl. dazu § 18 Abs. 1 II. BMG).

g) Unzulässige Mieterhöhungen und überhöhte Maklerforderungen

Ich bitte insbesondere zu beobachten, ob die Mietpreisfreigabe für Wohnungen in Einzelfällen zu unangemessenen Mieterhöhungen ausgenutzt wird. Durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) ist § 2 a des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (BGBl. I S. 175) geändert worden. Nach der Änderung sind die Regierungspräsidenten befugt, unter den Vor-

aussetzungen des § 2 a unangemessene Entgeltsüberhöhungen „für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundener Nebenleistungen oder für das Vermitteln einer solchen Vermietung“ als Ordnungswidrigkeit (§ 4 Abs. 3) zu verfolgen und mit einer Geldstrafe bis zu 50 000,— DM zu ahnden. Die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen unter den Voraussetzungen des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes bleibt bestehen.

Als „Entgelt für die Gebrauchsüberlassung“ ist nicht nur die monatlich geforderte Miete anzusehen. Entgelt im Sinne dieser Bestimmungen sind auch zusätzliche Leistungen, die vom Mieter für die Gebrauchsüberlassung der Wohnung gefordert werden. Dazu gehören insbesondere auch die Forderung einmaliger Zuschüsse sowie die Forderung anderer Leistungen, von denen die Vermietung der Wohnräume abhängig gemacht wird (Arbeitsleistungen, Verpflichtung zum Kauf alter Möbel und dergleichen).

Der Tatbestand einer unangemessenen Entgeltsüberhöhung unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage kann auch gegeben sein, wenn bei bestehenden Mietverhältnissen der Vermieter die sofortige Zahlung von Mieterhöhungen vor Ablauf der gesetzlichen Fristen in einem unzulässigen Umfang fordert und gleichzeitig dem Mieter androht, daß er nur bei einer sofortigen Zahlung dieser Mieterhöhungen zur Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf der Kündigungszeit bereit sei.

Insbesondere bitte ich auch zu beobachten, ob bei der Vermietung von möbliertem Wohnraum für ledige Beschäftigte, Studenten u. dgl. offensichtlich unangemessene Mietforderungen gestellt werden. Werden solche Tatbestände festgestellt, so ist den Regierungspräsidenten zu berichten, damit von diesen geprüft werden kann, ob eine Verfolgung nach § 2 a des Wirtschaftsstrafgesetzes geboten erscheint.

Nach § 11 der „Verordnung zur Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler“ v. 19. Oktober 1942 (RGBl. I S. 625) dürfen Wohnungsvermittler „öffentlich, insbesondere in Zeitungsanzeigen, auf Aushängetafeln und dergleichen, Wohnräume zur Miete nur unter Angabe ihres Namens (ihrer Firma) und der Berufsbezeichnung sowie des Mietpreises der Wohnung (des Zimmers) anbieten“. Auf den Fortbestand dieser Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 1 der Preisfreigabeverordnung v. 25. Juni 1948 (WiGBI. S. 61) bitte ich insbesondere auch die Verlage der örtlichen Zeitungen aufmerksam zu machen, die Wohnungsinserate aufnehmen.

3) In Abschnitt III sind hinter der Ziffer 1 folgende Ziffern 1 a. und 1 b. zuzufügen:

1 a. Die Vermietung oder Gebrauchsüberlassung von öffentlich geförderten Wohnungen an wirtschaftliche Unternehmungen ist nach § 2 des Bindungsgesetzes unzulässig, weil diese Unternehmungen weder „Wohnungssuchende“ sind noch den Einkommensvoraussetzungen des § 25 II. WoBauG entsprechen. Unzulässig ist daher auch die Anmietung von öffentlich geförderten Wohnungen (einschließlich der werkgeforderten Wohnungen) durch wirtschaftliche Unternehmungen zu dem Zweck, die angemieteten Wohnungen an beschäftigte Personen unterzuvermieten.

1 b. Die Vermietung öffentlich geförderter Wohnungen an Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ist nicht unzulässig, wenn der ausländische Staatsangehörige Wohnungssuchender ist und ihm die Wohnung zu Wohnzwecken überlassen wird. Ausländer, denen ein Aufenthalt im Bundesgebiet unbefristet oder für mehrere Jahre erteilt worden ist, können daher wohnungssuchend sein. Ist dagegen solchen Personen ein Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zwecke der Arbeits-

aufnahme nur vorübergehend gestattet, so können sie regelmäßig nicht als wohnungssuchend betrachtet werden.

Aus den gleichen Gründen kann die Nutzung einer öffentlich geförderten Wohnung zum Zwecke der vorübergehenden lagermäßigen Unterbringung von Gastarbeitern nicht als eine Benutzung zu Wohnzwecken betrachtet werden. Bei einer solchen Art der Unterbringung handelt es sich vielmehr in ähnlicher Weise wie bei der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsbetrieben oder Arbeiterlagern um eine zweckfremde Nutzung im Sinne des § 21 WBewG (vgl. dazu Abschnitt VI dieses RdErl.).

4) In Abschnitt III ist hinter der Ziffer 2 folgende Ziffer 2 a. zuzufügen:

2 a. Zur Erlangung der erforderlichen Bezugsgenehmigung wird bei Familien mit mehreren Einkommensempfängern in manchen Fällen dasjenige Familienmitglied als „Wohnungssuchender“ bezeichnet, das seinen Einkommensverhältnissen nach am besten den Voraussetzungen des § 25 II. WoBauG entspricht. Zur Klärung der Frage, wer im Sinne des § 25 II. WoBauG als „Wohnungssuchender“ zu betrachten ist, ist in dem dem Bundestag vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 — WoBauÄndG 1965 —)“ in Artikel II § 4 vorgesehen, daß für die Erteilung einer Bezugsbescheinigung maßgebend sein soll „das Jahreseinkommen desjenigen Familienmitgliedes, das den größten Teil der Unterhaltskosten trägt, im Zweifelsfalle das Jahreseinkommen des Familienmitgliedes mit den höchsten Einkünften“. Da durch diese Bestimmung nur eine eindeutige Klärung der Bestimmung des § 25 II. WoBauG erfolgen soll, der von mir bisher ebenfalls in diesem Sinne ausgelegt worden ist, bitte ich, bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach § 2 BindG auch jetzt entsprechend zu verfahren.

5) In Abschnitt III Ziff. 5 ist als letzter Satz zuzufügen: „Für gemeinnützige Wohnungsunternehmen besteht insoweit kein gesetzlicher Anspruch auf Gebührenbefreiung.“

6) In Abschnitt IV erhält Ziffer 1. folgende Neufassung:

1. Für öffentlich geförderte Wohnungen, die vor Preisfreigabe bezugsfertig und vermietet waren, darf beim Neuabschluß von Mietverträgen und bei bestehenden Mietverträgen auch nach der Preisfreigabe zunächst nur die nach den bisherigen preisrechtlichen Bestimmungen zulässige Miete gefordert werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BindG). Der Schuldner kann jedoch nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Zulassung einer nach den Vorschriften der II. BVO errechneten Kostenmiete beantragen. Für die Zulassung sind nach der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 17. September 1963 (Bezug zu k) die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig, die auch Bewilligungsbehörden sind. Die Ausführungsbestimmungen für die Errechnung der Kostenmiete und das Zulassungsverfahren sind in meinem RdErl. v. 28. 10. 1963 „Richtlinien für die Errechnung und Zulassung der Kostenmiete gemäß § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen“ (MBl. NW. S. 1891; SMBl. NW. 238) und in meinem ergänzenden RdErl. v. 28. 2. 1964 (MBl. NW. S. 425; SMBl. NW. 238) bekanntgegeben.

Ergänzend mache ich auf folgendes aufmerksam:

a) Für Wohnungen, die vor Preisfreigabe bezugsfertig und bezogen waren, für die aber vor Preisfreigabe eine Schlußabrechnung und dabei eine Mieterhöhungsgenehmigung nach § 72 Abs. 5 II. WoBauG nicht ergangen ist, ist regelmäßig die bei Bewilligung der öffentlichen Mittel nach § 72 Abs. 2 II. WoBauG

genehmigte Miete die preisrechtlich zulässige Miete im Sinne des § 3 BindG, falls nicht vor Preisfreigabe eine Mieterhöhung nach § 72 Abs. 5 II. WoBauG genehmigt worden ist. Nach Preisfreigabe ist Mietengenehmigung nach § 72 Abs. 5 II. WoBauG unzulässig, weil es sich um eine preisrechtliche Genehmigung handelt.

- b) Die zulässige Miete bestimmt sich der Höhe nach in diesen Fällen ausschließlich nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 BindG. Bei der Errechnung der zulässigen Miete ist infolgedessen nach den Richtlinien vom 28. 10. 1963 mit den Ergänzungen vom 28. 2. 1964 zu verfahren.
 - c) Diese Miete ist demnach auch für das Schlußabrechnungsverfahren zugrunde zu legen. Anträge auf eine Mieterhöhung nach § 72 Abs. 5 II. WoBauG können in diesen Fällen als Anträge auf eine Zulassung der Kostenmiete nach § 3 BindG angesehen werden. Es empfiehlt sich, die Bauherren entsprechend zu unterrichten. An Stelle der nach § 72 Abs. 5 II. WoBauG vorgesehenen „preisrechtlichen Genehmigung“ ergeht ein Zulassungsbescheid nach § 3 Abs. 1 BindG.
 - d) Die im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter gegebenen Möglichkeiten einer vertragsrechtlichen Erhöhung der Miete für öffentlich geförderte Wohnungen, die vor Preisfreigabe vermietet waren, bestimmen sich im Grundsatz nach den Darlegungen in Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. f) Abs. 1 dieses Erlasses. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß nach der Regelung des § 3 Abs. 1 BindG und des § 3 Abs. 1 der Angemessenheitsverordnung (Bezug zu d) eine Erhöhung der Miete erst nach Erteilung des Zulassungsbescheides gemäß § 3 Abs. 1 oder des Genehmigungsbescheides nach § 3 Abs. 4 BindG zulässig wird. Diese konstitutive Wirkung der Bescheide nach § 3 BindG hat — vorbehaltlich einer Entscheidung der ordentlichen Gerichte — zur Folge, daß eine solche Mieterhöhung für die Zeit vor Erteilung dieser Bescheide vom Vermieter nicht gefordert werden darf.
- 7) In Abschnitt IV wird die bisherige Ziffer 2 zur Ziffer 3. Die Regelung unter der bisherigen Ziffer 3 entfällt. Folgende neue Ziffer 2. ist einzusetzen:

- 2. a) Sind dagegen die öffentlich geförderten Wohnungen erst nach Preisfreigabe bezugsfertig geworden, so gelten für die nach Preisfreigabe begonnenen Mietverhältnisse preisrechtliche Regelungen nicht mehr.
Die Höhe der „zulässigen Miete“ bestimmt sich bei der Bezugsfertigkeit nach § 3 Abs. 2 BindG. Für die Errechnung der **Kostenmiete** gelten die Sonderregelungen in § 3 Abs. 1 BindG nicht. Insbesondere sind die Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BindG nicht anwendbar. Die Kostenmiete hängt also in ihrer Höhe nicht von der Höhe der Miete ab, die bei Bewilligung der öffentlichen Mittel als „preisrechtlich zulässig“ nach § 72 Abs. 2 II. WoBauG genehmigt wurde. Auch kommt die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 3 BindG nicht zur Anwendung. Der Schuldner ist vielmehr bei der Berechnung der Kostenmiete an die vor Preisfreigabe der Bewilligungsstelle gegenüber erklärten Verzicht auf einen Ansatz von Zinsen für die Eigenleistung oder von Bewirtschaftungskosten weiterhin gebunden. Eine Entlassung aus einem solchen Verzicht kann nur unter den Voraussetzungen des § 4 a Abs. 1 Ziff. 4 II. BVO im Ausnahmefall erfolgen.
- b) Wie bereits oben unter 1 a) dargelegt wurde, kann bei der Schlußabrechnung eine Mietengenehmigung nach § 72 Abs. 5 II. WoBauG nicht erfolgen, weil es sich um eine preisrechtliche Genehmigung handelt. In § 3 Abs. 2 BindG ist (infolge eines offenbaren ge-

setzestechnischen Fehlers, der bei der dem Bundestag zugeleiteten Novellierung beseitigt werden soll) eine Genehmigung der Kostenmiete durch eine Behörde nicht ausdrücklich vorgesehen. Für das darlehnsrechtliche Verhältnis zwischen Bauherrn und dem Darlehnsgeber der öffentlichen Mittel ist aber der Sache nach gemäß dem Inhalt des Darlehnsverhältnisses eine Klärung der Kostenmiete bei Schlußabrechnung unentbehrlich. Eine solche darlehnsrechtliche Klärung der Höhe der Kostenmiete ist dem Bauherrn wegen der Auswirkungen für das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter auch regelmäßig erwünscht. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, daß auch in diesen Fällen bei der Schlußabrechnung die Höhe der Kostenmiete von der Bewilligungsstelle ermittelt und dem Bauherrn gegenüber darlehnsrechtlich genehmigt wird. Lediglich eine preisrechtliche Genehmigung kann nicht mehr erfolgen.

- c) Im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter gilt nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zunächst die bei Vertragsabschluß vereinbarte Miete. Für die Möglichkeiten einer Mieterhöhung ist entscheidend, ob der Vermieter im Mietvertrag durch eine Gleitklausel die Möglichkeit einer Erhöhung bis zur Kostenmiete vereinbart hat. Soweit das nicht der Fall ist, ist entscheidend, ob der Vertrag zwischen Vermieter und Mieter vor Preisfreigabe abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann eine Mieterhöhung nach den Bestimmungen der §§ 23-18 I. BMG entsprechend den Darlegungen in Abschnitt I zu f) erster Absatz erfolgen.
- d) Ist dagegen das Mietverhältnis erst nach Preisfreigabe abgeschlossen worden, so sind die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 I. BMG nicht gegeben. Vorbehaltlich der Entscheidung der ordentlichen Gerichte dürfte auch eine Mieterhöhungsmöglichkeit nach §§ 22-18 I. BMG nicht gegeben sein, weil es sich infolge der gleichzeitigen Hergabe der öffentlichen Mittel nicht um grundsteuerbegünstigten Wohnraum im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 II. BMG handelt. Wenn also in Mietverträgen, die nach Preisfreigabe abgeschlossen wurden, eine Gleitklausel nicht vereinbart worden ist, die eine einseitige Mieterhöhung bis zur Kostenmiete gestattet, so kann im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter eine Mieterhöhung wohl nur durch freiwillige Vereinbarung der Mietparteien oder nach Ablauf einer den Bestimmungen des § 565 BGB entsprechenden Kündigungszeit gefordert werden. (Auch insoweit ist in dem dem Bundestag zugeleiteten Novellierungsgesetz eine der Regelung in § 18 I. BMG entsprechende Bestimmung vorgesehen.)
- e) In Abschnitt IV ist in Ziffer 4 als weiterer Satz zuzufügen:
„Für gemeinnützige Wohnungsunternehmen besteht insoweit kein gesetzlicher Anspruch auf Gebührenbefreiung.“
- f) Abschnitt V wird aufgehoben. Dem RdErl. werden folgende neue Abschnitte V und VI zugefügt:

V. Freistellungen nach § 41 I. WoBauG bzw. § 71 II. WoBauG

Durch § 41 I. WoBauG bzw. § 71 II. WoBauG werden bei bestehender Zwangswirtschaft die Möglichkeiten einer Freistellung für öffentlich geförderte Wohnungen von der Wohnraumbewirtschaftung, den Mietpreisbindungen und dem Mieterschutz geregelt. Wenn in einem Gebiet die Wohnungszwangswirtschaft aufgehoben ist, sind daher die Einzelregelungen nach den genannten Gesetzesbestimmungen gegenstandslos geworden. Freistellungsverfügungen von Gemeindebehörden nach diesen Bestimmungen sind

daher unzulässig. Nach Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft bestimmen sich die Möglichkeiten zu einer Freistellung von den Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen in ihren Voraussetzungen ausschließlich nach § 1 BindG.

VI. Genehmigungen nach §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Die Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum v. 24. Juli 1964 (GV. NW. S. 259) enthält in ihrem § 3 eine Zuständigkeitsregelung für die nach den fortgeltenden §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes weiterhin erforderlichen Genehmigungen zur Zweckentfremdung und zu baulichen Veränderungen von Wohnraum. Ich bitte, auch die Bauförderungsämter von dem Fortbestand der Regelungen der §§ 21 und 22 WBewG und der Regelungen meines RdErl. v. 8. 6. 1961 (Bezug zu m) zu unterrichten. Der Fortbestand dieser im Wohnraumbewirtschaftungsgesetz enthaltenen Regelungen dient dem Zweck, auch nach Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft den vorhandenen Bestand an Wohnungen und Wohnräumen weiterhin für die Wohnraumversorgung der Bevölkerung zu erhalten. Bei Anträgen auf eine Genehmigung zur Zweckentfremdung oder zur baulichen Veränderung von Wohnraum ist daher weiterhin nach den Grundsätzen meines Erlasses v. 8. 6. 1961 zu prüfen, ob eine Verminderung des Wohnungsbestandes, die durch Zweckentfremdung und Beseitigung von Wohnraum eintritt, nach der örtlichen Wohnungslage vertretbar erscheint. Regelmäßig kann derartigen Anträgen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen stattgegeben werden, solange noch eine Wohnungsknappheit besteht. Ich mache in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 19. 12. 1963 (ZMR 1964 S. 281 Nr. 13) aufmerksam. In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht die Forderung einer Ablösungsaufgabe für zulässig erklärt, durch deren Zahlung der Gemeinde Mittel für die Schaffung von Ersatzwohnraum zufließen sollen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 21 oder § 22 WBewG können von den Antragstellern auch nicht dadurch zu ihren Gunsten beeinflusst werden, daß sie zur Vorbereitung der beabsichtigten Zweckentfremdung oder der baulichen Beseitigung von Wohnungen Mietverhältnisse über diesen Wohnraum gekündigt haben oder bewohnbare Wohnräume leer stehen lassen.

Bei Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, um die Wohnraumversorgung der Bevölkerung zu verbessern, sind Anträge auf Zweckentfremdung oder Beseitigung auch einzelner öffentlich geförderter Wohnungen innerhalb eines Bauvorhabens mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Das gilt auch dann, wenn der Verfügungsberechtigte die volle Rückzahlung der für ein Bauvorhaben gewährten öffentlichen Mittel anbietet. Ohne vorherige Rückzahlung der öffentlichen Mittel darf selbstverständlich eine Genehmigung nach § 21 oder § 22 WBewG niemals erteilt werden.

— MBl. NW. 1965 S. 4.

6300
632

Überwachung von Ersatzansprüchen des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1964 —
I B 3 Tgb.Nr. 6788-64

Das Land hat vielfach auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften einen Anspruch auf volle oder teilweise Erstattung der von ihm haushaltsmäßig verausgabten Beträge. Ansprüche ergeben sich z. B. bei von Dritten veranlaßten Amtshandlungen (auf Erstattung barer Ausgaben), in Gerichtsverfahren, in die das Land verwickelt

ist (auf Erstattung von Prozeßkosten), und in Schadensfällen (auf Schadenersatz).

In diesen und ähnlichen Fällen läßt sich häufig im Zeitpunkt der Haushaltsausgabe noch nicht bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Ersatzanspruch besteht und gegen wen er zu richten ist. Oftmals wird erst nach Klärung der Sach- und Rechtslage oder nach Abschluß des Verfahrens die Forderung dem Grund und der Höhe nach feststehen oder der Verpflichtete bekannt sein.

Zur Überwachung der Ersatzansprüche des Landes ist wie folgt zu verfahren:

- 1.1 In den Auszahlungsanordnungen ist zu vermerken, daß die Rückforderung des verausgabten Betrages von der Klärung der Sach- oder der Rechtslage oder vom Ausgang eines Verfahrens abhängt.
- 1.2 Zwecks Geltendmachung der Ersatzansprüche ist auf einem Vorblatt der Verfahrensakte laufend einzutragen, welche Kosten vom Land getragen worden sind. Neben diesen Eintragungen kann auf dem Aktendeckel der Verfahrensakte noch ein besonderer Hinweis — ggf. mit Rotstift — angebracht werden.
- 1.3 Die jeweilige Auszahlungsanordnung und die Eintragung im Vorblatt zur Verfahrensakte sind mit gegenseitigen Hinweisen zu versehen.
- 1.4 Werden Ersatzansprüche nicht von der auszahlenden Stelle selbst geltend gemacht, so ist eine Durchschrift der Auszahlungsanordnung mit der erforderlichen Erläuterung an diejenige Stelle zu leiten, die für die Geltendmachung der Ersatzansprüche zuständig ist. Die Durchschrift ist zur Vermeidung von Mißbräuchen als solche auffällig zu kennzeichnen.
- 2.1 Sobald die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erfüllt sind, ist der Kasse eine Annahmeanordnung zuzuleiten. Dies gilt auch für bereits fällige Teilbeträge in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren. Die Erteilung der Annahmeanordnung ist auf dem Vorblatt der Verfahrensakte zu vermerken. Falls endgültig keine Ersatzansprüche erhoben werden, ist dies ebenfalls auf dem Vorblatt zu vermerken.
- 2.2 Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der nach Nr. 2.1 zur Einziehung angewiesenen Forderungen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften. Insbesondere ist auch hier § 27 RRO zu beachten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Fachministern sowie dem Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1965 S. 8.

8300

Maßnahmen nach § 30 Abs. 2 und 6 und § 32 in Verbindung mit § 26 BVG;

hier: Erstattung der Kosten des Beschädigten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 12. 1964 —
II B 2 — 4201.2 (10/64)

Zu der Frage, wer die bei der Prüfung gemäß § 30 Abs. 6 BVG anfallenden Kosten des Beschädigten (Verdienstausfall, Fahrkosten u. a.) zu tragen hat, nehme ich in Übereinstimmung mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung, des Innern und der Finanzen wie folgt Stellung:

Die in § 30 Abs. 6 BVG vorgeschriebene Prüfung der Möglichkeit bzw. der Zumutbarkeit von arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Feststellung der Voraussetzungen für eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG bzw. für die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG. Hierfür ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung gegeben, die dann u. a. gemäß § 30 Abs. 6 BVG zu prüfen haben, ob arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG entweder nicht möglich bzw. zumutbar oder aus von dem Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind bzw. nicht zum Ausgleich des beruflichen Schadens geführt haben. Wenn sich die Versorgungsämter zum Zwecke dieser Prüfung im Wege der

Amtshilfe der für die Kriegsofferfürsorge zuständigen Stellen bedienen, ändert das nichts daran, daß die einem Beschädigten entstehenden Aufwendungen im Rahmen eines von der Versorgungsverwaltung durchgeführten Verfahrens von ihr als sächliche Verwaltungskosten aus Landesmitteln zu erstatten sind.

Gehen die für die Kriegsofferfürsorge zuständigen Stellen allerdings über ihre auf der Verpflichtung zur Amtshilfe beruhende Mitwirkung an einem Verfahren der Versorgungsverwaltung hinaus und leiten sie berufsfördernde Maßnahmen ein, dann werden sie im Rahmen des § 26 BVG tätig. Das hat zur Folge, daß in solchen Fällen die anfallenden Kosten von dieser Stelle zu tragen sind.

Bezug: Mein RdErl. v. 13. 6. 1962 (SMBL. NW. 8300)

An die Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung;
nachrichtlich:

- an die Regierungspräsidenten,
- den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen,
- die Landschaftsverbände,
- Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1965 S. 8.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1964 nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungs- datum
Joseph Pütz, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Solingen-Ohligs	18. 9. 1964
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
Bankdirektor a. D. Dr. August Hatteisen, Essen	8. 9. 1964
Dr. Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen	16. 11. 1964
C. Großes Verdienstkreuz	
Oberbürgermeister Theodor Burauen MdL, Köln	7. 10. 1964
Landrat a. D. Emil Feldmann MdL, Schötmar Lippe	28. 9. 1964
Regierungspräsident a. D. Dr. Gustav Galle, Detmold	11. 9. 1964
Ministerialdirigent a. D. Alban Gierlichs, Viersen	28. 9. 1964
Fabrikant Reinhard Kaufmann, Vollmerhausen	19. 9. 1964
Prof. Dr. med. Dr. med. dent. h.c. Helmut Loebell, Münster	19. 9. 1964
Prof. Dr. Otto Veit, Köln	28. 9. 1964
Landrat Friedrich Wilhelm Winter MdL, Sülzen, Krs. Lemgo	11. 9. 1964
D. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Dr.-Ing. Kurt Baum, Essen	11. 9. 1964
Direktor Erich Flesche, Düsseldorf	19. 9. 1964
Hüttdirektor i. R. Dr.-Ing. Erich Jaenichen, Hamm	28. 9. 1964
Maria Nitzschke, Düsseldorf	11. 9. 1964
Fabrikant Joachim Ochs, Köln-Ehrenfeld	28. 9. 1964
Dr. rer. pol. Hermann Petri, Düsseldorf	6. 11. 1964
Dr. Rudolf Rohling, Münster	11. 9. 1964
Direktor a. D. Johannes Sampels, Köln-Müngersdorf	11. 9. 1964

Oberschulrat a. D. Dr. Wilhelm Sandkaulen, Düsseldorf	19. 9. 1964
Kreisdirektor a. D. Heinrich Schorn, Kempfen Ndrh.	31. 10. 1964
Oberregierungsrat a. D. Dr. phil. Franz Weber, Remscheid-Lüttringhausen	19. 9. 1964
Direktor i. R. Kurt Wetterhahn, Dortmund-Mittelhöchsten	19. 9. 1964
E. Verdienstkreuz am Bande	
Direktorstellvertreter a. D. Wilhelm Dietz, Mülheim/Ruhr	19. 9. 1964
Gerhard Esser, Eckum b. Rommerskirchen	28. 9. 1964
Chefarzt a. D. Dr. Wilhelm Foerst, Gummersbach	11. 9. 1964
Bürgermeister Karl Freitag, Kirchveischede, Krs. Olpe	11. 9. 1964
Fabrikant Albert Germann, Neunkirchen, Krs. Siegen	19. 9. 1964
Ingenieur Hans Greif, Siegen	11. 9. 1964
Steueroberinspektor a. D. Johannes Hartmann, Münster	11. 9. 1964
Rektor a. D. Josef Hohaus, Witten	11. 9. 1964
Geistlicher Rat Pfarrer Mathias Hohn, Gelsenkirchen	19. 9. 1964
Oberstudiendirektor a. D. Dr. Josef Johnen, Lippstadt	11. 9. 1964
Heinrich Kellers, Rheine	28. 9. 1964
Obertelegeninspektor a. D. Karl Klapheck, Köln	28. 9. 1964
Hotelier i. R. Fritz Kock, Kleve	19. 9. 1964
Josef Kuner, Köln-Deutz	11. 9. 1964
Oberstudiendirektor a. D. Paul Müller, Bielefeld	11. 9. 1964
Jakob Pullen, Neuß	11. 9. 1964
Rudolf Stahl, Altena Westf.	19. 9. 1964

F. Verdienstmedaille

Hubert Bracht, Dellwig	11. 9. 1964
Ignatz Hummels, Ramsdorf, Krs. Borken	28. 9. 1964

— MBL. NW. 1965 S. 9.

Innenminister

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 8. 12. 1964 —
I A 2 / 17—66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Friedrich-Wilhelm Heibing,
Volmarstein, Karl-Siepmann-Str. 21,
Herrn Ferdinand Meurer, Stolberg, LKr. Aachen,
An der Waldmeisterhütte 13,
Herrn Ulrich Boshof, Stolberg, LKr. Aachen,
Bierweider Str. 29,
Herrn Erich Kaminiarz,
Duisburg, Sulzbacher Str. 3,
Herrn Ernst Hildebrandt, Anrath,
Kr. Kempen-Krefeld, Sektion Ost 48,
Herrn Bernhard Baumann,
Homburg Ndrh., Mittelstr. 8,
Herrn Manfred Rahlmeier,
Bad Oeynhausen, Hermann-Löns-Str. 17,
Herrn Hans-Josef Meyer,
Hilfarth, LKr. Erkelenz, Breite Str. 46,
Herrn Gustav Wienand, Schönenbach,
Gemeinde Denklingen, Oberbergischer Kreis,
Herrn Hans Föcker,
Rheine, Willibrordstr. 6.

Herrn Robert Wallis Bowles D.F.M., 14880502 Warrant Officer Class I. Einheit der RAF, Wildenrath, British Forces Post Office 42.

Herrn John Francis Baulcomb, 22526071 Sergeant, Einheit der RAF, Wildenrath, British Forces Post Office 42, dem Schüler Jürgen Nolden, Oberlar. Siegkreis, Johannesstr. 2, der Realschülerin Cornelia Weidenbruch, Wülfrath, Mettmanner Str. 50

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBL NW. 1965 S. 9.

Öffentliche Lotterie

Bek. d. Innenministers v. 10. 12. 1964 — I C 3 : 24—31.14

Dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal-Elberfeld, Chlodwigstraße 30, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 19. Februar bis 11. April 1965 im

Lande Nordrhein-Westfalen 60 Losbrieflotterien zu veranstalten.

— MBL NW. 1965 S. 10.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungs- angestellten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 7. 12. 1964 —
0 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 8 des Herrn Verwaltungsangestellten (t) Friedrich Fingerhut, geboren am 24. Dezember 1907 in Schweinsbühl-Waldeck, ausgestellt am 7. Februar 1957 vom Finanzbauamt Wesel, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in Düsseldorf, Jürgensplatz 1, zuzuleiten.

— MBL NW. 1965 S. 10.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 12. 1964 —
II B 1 — 2.405 Nr. 1864/64

I

Folgende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten habe ich nach § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) erteilt:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	HOESCH-Wandtafel	Hoesch-AG., Dortmund	6. 4. 1964	30. 4. 1967
0.02	Hohlblocksteine aus Schwerbeton Einlandzulassung s. Abschn. III, Nr. 0.02 und 0.03 dieses RdErl.	Güteschutz Betonstein Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund, Kaiserstraße 22	29. 5. 1964	30. 4. 1965
0.03	Geschoßhohe, tragende Siporex-Wandplatten aus Gasbeton GSB 35 s. Abschn. III, Nr. 0.01 dieses RdErl.	Deutsche Siporex GmbH., Essen (Ruhr), Huyssenallee 40/42	21. 7. 1964	31. 7. 1969
0.04	Geschoßhohe, tragende Wandplatten aus Gasbeton GSB 35	Dortmunder Porenbeton GmbH. & Co. KG., Dortmund-Mengede, Castroper Straße 41	28. 9. 1964	31. 10. 1969
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—
2	Schornsteinbausteine:			
2.01	Hochtief-Schornsteinformstücke für Rauch- und Abgasschornsteine	Hochtief-Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten, Essen, Rellinghauser Straße 53/57	24. 6. 1964	30. 6. 1969
2.02	Schornsteinformstücke „TEWEDUR“ System „FORVAL“ für häusliche Feuerstätten Einlandzulassung Änderung der Zulassung v. 17. 12. 1963, s. Abschn. I, Nr. 2.01 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBL NW. S. 714 —	Tonwerk Schmitz GmbH., Meckenheim, Bonner Straße 19	6. 7. 1964	31. 12. 1964
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Stahlbeton-Fertigbalkendecke System „Lehde“ Einlandzulassung Ergänzung der Zulassung v. 13. 2. 1962, s. Abschn. I, Nr. 3.02 d. RdErl. v. 16. 4. 1962 — MBL NW. S. 951 —	J. Lehde & Co. GmbH., Stahlbetonwerk, Soest-Westfalen	20. 4. 1964	31. 10. 1966

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
3.02	Seibert-Stinnes-Hohlbalkendecken Einlandzulassung Ergänzung der Zulassung v. 15. 1. 1963, s. Abschn. I, Nr. 3.03 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	Seibert-Stinnes GmbH., Mülheim (Ruhr), Weseler Straße	20. 4. 1964	31. 1. 1968
3.03	Stahlbetonhohlplatte ROHBAU-Decke Ergänzung der Zulassung v. 14. 10. 1960, s. Abschn. I, Nr. 3.03 d. RdErl. v. 6. 11. 1961 — MBl. NW. S. 1764 —	Bau-Stahlgewebe GmbH., Düsseldorf-Oberkassel, Burggrafenstraße 5	20. 4. 1964	31. 10. 1965
3.04	Stahlbeton-Fertigteildecke — Heumarer Decke Ergänzung der Zulassung v. 5. 2. 1960, s. Abschn. I, Nr. 3.02 d. RdErl. v. 21. 4. 1960 — MBl. NW. S. 1439:40 —	Betonwerk Heumar Dipl.-Ing. Knoll & Co., Heumar, Bezirk Köln	20. 4. 1964	31. 3. 1965
3.05	Fibrolit-Dachplatte d = 37 mm	Heinz Essmann, Knetterheide-Lippe	5. 5. 1964	1. 5. 1967
3.06	Siporex-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50 Änderung der Zulassung v. 14. 6. 1960, s. Abschn. I, Nr. 3.04 d. RdErl. v. 5. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 5 —	Deutsche Siporex GmbH., Essen, Huyssenallee 40/42	6. 11. 1964	30. 6. 1965
4	Betonstähle:			
4.01	Geschweißte Baustahlmatten „Forges de Clabecq“ mit glatten und gerippten Stäben	Société anonyme Forges de Clabecq, Clabecq-Belgien	15. 6. 1964	30. 6. 1968
4.02	Geschweißte Baustahlmatten mit glatten und gerippten Stäben	Schweißwerk Minden GmbH. & Co., KG., Minden, Am Westhafen	19. 6. 1964	30. 6. 1969
4.03	Geschweißte Baustahlmatten mit glatten und gerippten Stäben	Richrath und Steinmann, Rodenkirchen, Köln	27. 7. 1964	31. 7. 1969
4.04	Quervergippter Betonformstahl der Betonstahlgruppe I	Hütten- und Bergwerke Rheinhausen AG., Hüttenwerk Rheinhausen	28. 7. 1964	31. 7. 1969
4.05	Betonformstahl der Betonstahlgruppe III a	Walzwerk Becker K.G., Euskirchen-Euenheim	10. 8. 1964	31. 8. 1969
4.06	Betonformstahl der Betonstahlgruppe III a	Betonstahlgemeinschaft Deutscher Hüttenwerke, Rheinhausen, Hüttenwerk Rheinhausen	31. 8. 1964	31. 8. 1969
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Warmgewalzter, gereckter und angelassener Spannstahl SIGMA-St 90/110	Hütten- und Bergwerke Rheinhausen AG., Hüttenwerk Rheinhausen	4. 5. 1964	30. 4. 1969
5.02	Vergüteter Spannstahl „Neptun“ rechteckig mit Rippen N 85 bis N 120 Einlandzulassung	Felten und Guillaume Carlswerk, Eisen- und Stahl AG., Köln-Mülheim	8. 5. 1964	31. 3. 1965
5.03	Spanndrahtlitzen St 140/180 aus 2 oder 3 Drähten von 2,0 bis 4,0 mm Ø für Spannglieder von Spannbetonbauteilen Ergänzung der Zulassung v. 6. 8. 1960, s. Abschn. I, Nr. 5.12 d. RdErl. v. 5. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 5 —	wie vor	27. 5. 1964	31. 12. 1964
5.04	Vergüteter Spannstahl „Neptun“, rechteckig, mit und ohne Rippen Ergänzung der Zulassung v. 27. 12. 1961, s. Abschn. I, Nr. 5.01 d. RdErl. v. 16. 4. 1962 — MBl. NW. S. 951 —	wie vor	27. 5. 1964	31. 12. 1966
5.05	Spanndrahtlitze St 160/180 aus 7 Drähten von 2,0 bis 4,0 mm Ø Ergänzung der Zulassung v. 10. 10. 1963, s. Abschn. I, Nr. 5.12 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	wie vor	27. 5. 1964	31. 10. 1968

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
5.06	Kaltgezogene Spannstähle, rund St 140/160, 150/170, 160/180 Ergänzung der Zulassung v. 6. 11. 1963, s. Abschn. I, Nr. 5.13 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	wie vor	27. 5. 1964	30. 11. 1968
5.07	Kaltgezogener Spannstahl, rund geriffelt St 150/170 von 3,0 bis 7,0 mm Ø Ergänzung der Zulassung v. 6. 11. 1963, s. Abschn. I, Nr. 5.14 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	wie vor	27. 5. 1964	30. 11. 1968
5.08	Vergütete Spannstähle, rund, mit Rippen SIGMA-St 125/140, SIGMA-St 135/150	Hütten- und Bergwerke Rheinhausen AG., Hüttenwerk Rheinhausen	2. 7. 1964	31. 7. 1969
5.09	Warmgewalzter, gereckter und angelassener Spannstahl SIGMA-St 80/105 Ergänzung der Zulassung v. 14. 6. 1963, s. Abschn. I, Nr. 5.08 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	wie vor	21. 7. 1964	30. 6. 1968
5.10	Spanndrahtlitze St 120/160 aus 2 und 3 Drähten von 2,0 bis 3,0 mm Ø Spanndrahtlitze St 140/180 aus 2 und 3 Drähten von 2,0 bis 3,0 mm Ø	Westfälische Drahtindustrie — WDI —, Hamm-Westf.	28. 10. 1964	31. 10. 1965
6	Betonzusatzmittel *), Bindemittel:			
6.01	Bindemittel „Fluzentan“	Fluzentan GmbH. & Co. KG., Hamm (Westf.), Wilhelmstraße 203	12. 10. 1964	30. 9. 1969
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	RöRo-Leichtgerüst als Unterhaltungs-, Putzer- und Monteurgerüst Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Zulassung v. 23. 3. 1959, s. Abschn. I, Nr. 7.03 d. RdErl. v. 30. 10. 1959 — MBl. NW. S. 2905 06 —	RöRo-Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH., Düsseldorf, Höherweg 271 a	30. 3. 1964	31. 3. 1965
7.02	RöRo-Rahmenmattengerüst	wie vor	8. 4. 1964	31. 3. 1969
7.03	Normalkupplung „Brösecke“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 6. 4. 1959, s. Abschn. I, Nr. 7.03 d. RdErl. v. 2. 7. 1959 — MBl. NW. S. 1697 98 —	Rudolf Brösecke, Plettenberg Westf.	30. 6. 1964	30. 6. 1965
7.04	Zugfeste Keilkupplung „Errem“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 8. 8. 1961, s. Abschn. I, Nr. 7.12 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	P. van Thiel & Zoner, Beek en Donk (Holland)	10. 7. 1964	31. 7. 1965
7.05	Drehbare Keilkupplung „Errem P 1126“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 8. 8. 1961, s. Abschn. I, Nr. 7.13 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	wie vor	10. 7. 1964	31. 7. 1965
7.06	Acrow-Wolff-Normalkupplung Nr. 1	Acrow-Wolff GmbH., Düsseldorf	10. 9. 1964	31. 10. 1965
7.07	Acrow-Wolff-Drehbare Kupplung Nr. 1	wie vor	10. 9. 1964	31. 10. 1965
7.08	Acrow-Wolff-Zugfeste Kupplung Nr. 1 und Acrow-Wolff-Rohrverbinder	wie vor	10. 9. 1964	31. 10. 1965
7.09	Fußplatten für den Gerüstbau	Eisenwarengesellschaft mbH., Plettenberg-Köbbinghausen	10. 9. 1964	31. 10. 1965
7.10	Druckfester Rohrverbinder für den Gerüstbau	wie vor	10. 9. 1964	31. 10. 1965
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:			

*) Für Betonzusatzmittel werden seit dem 1. Februar 1963 Prüfzeichen erteilt.

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
9	Verschiedenes:			
9.01	Einflügelige, feuerhemmende Stahl-Schiebetür als Feuerschutztür	Fachabteilung Stahltüren und -tore im Fachverband Stahlblechverarbeitung, Hagen-Westf., Hochstraße 113	19. 5. 1964	31. 5. 1967

II

Die folgenden, von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Berlin erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten werden hiermit nach § 24 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in Verbindung mit Nr. 5.7 der mit RdErl. v. 28. 6. 1951 (MBL. NW. S. 813 · S. MBL. NW. 2324) bekanntgegebenen Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten in Nordrhein-Westfalen anerkannt:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Geschoßhohe tragende Wandplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton „Ytong-Salzgitter“ der Güteklasse GSB 50	Steine und Erden GmbH, Goslar Harz	Niedersachsen 23. 3. 1964	31. 12. 1968
0.02	Wand- und Deckenbauart AB Elementhaus Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 17. 5. 1961, s. Abschn. II, Nr. 0.03 d. RdErl. v. 6. 11. 1961 — MBL. NW. S. 1764 —	AB Elementhus, Mockfjärd Schweden	Hessen 31. 3. 1964	31. 5. 1965
0.03	Beton-Schalungssteine „KW“ für Kellermauerwerk Ergänzung der Zulassung v. 12. 9. 1961, s. Abschn. II, Nr. 0.06 d. RdErl. v. 26. 9. 1962 — MBL. NW. S. 1792 —	Hans Mumm, Betonsteinwerk, Einfeid Neumünster, Hamburger Chaussee 85	Schleswig-Holstein 2. 6. 1964	31. 12. 1965
0.04	MUWA-Presto-Steine	Müller & Warnke, Frankfurt M.-Höchst, Antoniterstraße 16	Hessen 22. 7. 1964	31. 7. 1969
1	Glas und Glasbausteine:			
2	Schornsteinbausteine:			
2.01	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) für stärkere Feuerungen System „Ziegelwerke Schorndorf“ (nur zu eingebauten Schornsteinen)	Ziegelwerke Schorndorf G. Groß KG., Schorndorf (Württ.)	Baden-Württemberg 30. 1. 1964	1. 10. 1967
2.02	Asbestzement-Rohre Eternit	Eternit Aktiengesellschaft, Berlin-Rudow, Kanalstraße 117/155	Berlin 6. 3. 1964	31. 12. 1968
2.03	Gußeiserner Schornstein für die Wand- und Deckenbauart AB-Elementhaus Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 7. 1963, s. Abschn. II, Nr. 2.09 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBL. NW. S. 714 —	AB-Elementhus, Mockfjärd (Schweden), vertreten durch Schwedische Elementhäuser GmbH, Frankfurt Main	Hessen 31. 3. 1964	31. 5. 1965
2.04	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) für stärkere Feuerungen System „Frey“ (nur zu eingebauten Schornsteinen)	Kaminwerk Wilhelm Frey & Sohn, Fellbach, Krs. Waiblingen, Stuttgarter Straße 82	Baden-Württemberg 15. 9. 1964	30. 6. 1969
2.05	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) für stärkere Feuerungen System „Biedermann“ (nur zu eingebauten Schornsteinen)	Kaminsteinwerk Alfred Biedermann, Bönnigheim (Württ.), Postfach 17	Baden-Württemberg 15. 9. 1964	30. 9. 1969
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Fertigteiltreppe aus Stahlbeton-Trittplatten System „Kenngott“	Betonsteinwerk Wilhelm Kenngott KG., Heilbronn-Böckingen, Karl-Marx-Straße 66	Baden-Württemberg 1. 7. 1962	31. 12. 1966

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
3.02	Universaldecke aus Fertigteilen System „Otto Lang“	Betonwerk Otto Lang KG., Mosbach (Baden)	Baden-Württemberg 31. 12. 1963	31. 12. 1965
3.03	Rett-Gitterträgerdecke	Bauingenieurbüro Bernd F. Rett, Hohenecken Pfalz	Rheinland-Pfalz 8. 1. 1964	31. 12. 1968
3.04	Durisol-Dachplatte Änderung der Zulassung v. 12. 9. 1955, s. Abschn. II, Nr. 3.29 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	Durisol-Leichtbaustoffe GmbH. u. Co. KG., Paderborn	Bayern 27. 1. 1964	31. 12. 1964
3.05	Menzel-T-Balkendecke Änderung der Zulassung v. 9. 12. 1959, s. Abschn. II, Nr. 3.02 d. RdErl. v. 5. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 5 —	Menzel-Stahlbetonbauteile GmbH., Elsterwerda, Uferstraße 1	Bayern 27. 1. 1964	31. 1. 1965
3.06	Bewehrte Hebel-Dachplatten aus dampfgehär- tetem Gasbeton B 35 Änderung der Zulassung v. 22. 7. 1960, s. Abschn. II, Nr. 3.20 d. RdErl. v. 5. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 5 —	Gasbetonwerk Josef Hebel GmbH., Emmering, LKr. Fürstentfeldbruck	Bayern 27. 1. 1964	31. 8. 1965
3.07	Ova-Decken mit Rundstahluntergurt Änderung der Zulassung v. 23. 3. 1962, s. Abschn. II, Nr. 3.04 d. RdErl. v. 26. 9. 1962 — MBl. NW. S. 1792 —	Ova-Decken Direktor Rudolf Scholl, München 42, Schrottstraße 13	Bayern 27. 1. 1964	30. 4. 1966
3.08	Avi-Leichtträgerdecken Änderung der Zulassung v. 6. 4. 1962, s. Abschn. II, Nr. 3.07 d. RdErl. v. 26. 9. 1962 — MBl. NW. S. 1792 —	AVI, Alpenländische Ver- edelungs-Industrie, Ges. mbH., Technisches Beratungsbüro, München, Theresienhöhe 8	Bayern 27. 1. 1964	30. 4. 1967
3.09	Stahlsteindecke „DIA“	H. Diekmann KG., Ziegel- und Spannbetonwerk, Arpke über Lehrte	Niedersachsen 6. 3. 1964	31. 3. 1966
3.10	Ko-Mo-Gitterträgerdecke	Karl Zeller, Koblenz-Metternich, Bubenheimer Straße 74	Rheinland-Pfalz 23. 3. 1964	31. 12. 1968
3.11	„Rapid-Ziegelsteg“-Decken Verlängerung der Geltungsdauer der Zulas- sung v. 7. 9. 1959, s. Abschn. II, Nr. 3.12 d. RdErl. v. 30. 10. 1959 — MBl. NW. S. 2905/06 —	Rapid-Baugesellschaft Ing. Emge Komm.Ges., Wien I 1, Renngasse Nr. 6	Baden-Württemberg 31. 3. 1964	31. 12. 1964
3.12	Trigonit-Träger	Trigonit Horst Gerlach, München 2, Brienner Str. 44	Bayern 10. 4. 1964	31. 3. 1969
3.13	Kämpf-Träger	Gottfried Kämpf, Holzkonstruktionen, Rapperswil Aargau (Schweiz)	Bayern 10. 4. 1964	31. 7. 1969
3.14	„Lino“-Dachplatten	Wilhelm Connemann, Flachsverwertung GmbH., Leer (Ostfriesland)	Niedersachsen 13. 4. 1964	30. 4. 1967
3.15	Stahlsteindecke „DIA“ mit vorgespannten Ziegel-Fertigbalken	H. Diekmann KG., Ziegel- und Spannbetonwerk, Arpke über Lehrte	Niedersachsen 15. 4. 1964	30. 4. 1966
3.16	Kaiser-Gitterträgerdecke Ergänzung der Zulassung v. 29. 7. 1960, s. Abschn. II, Nr. 3.23 d. RdErl. v. 5. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 5 —	Bauing.-Büro Dipl.-Ing. Kaiser, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 66	Hessen 28. 4. 1964	31. 7. 1965
3.17	Kaiser-Massivdecke Ergänzung der Zulassung v. 29. 7. 1960, s. Abschn. II, Nr. 3.13 d. RdErl. v. 20. 4. 1961 — MBl. NW. S. 845 —	Bauing.-Büro Dipl.-Ing. Kaiser, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 66	Hessen 28. 4. 1964	31. 7. 1965
3.18	ABE-Decke System Ainedter Verlängerung der Geltungsdauer der Zulas- sung v. 23. 5. 1961, s. Abschn. II, Nr. 3.19 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	Dipl.-Ing. Herbert Ainedter, Anif b. Salzburg (Österreich)	Bayern 12. 5. 1964	31. 12. 1964
3.19	OMNIA-Baustahl-Gitterträgerdecke	Rheinbau GmbH., OMNIA- Decken-Organisation, Wiesbaden, Alexandrastr. 3	Hessen 31. 7. 1964	31. 7. 1969

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
3.20	10—20 cm dicke Spannbeton-Hohlplatten nach DIN 4227	Betonwerk Niederrodenbach GmbH. & Co. KG., Niederrodenbach	Hessen 24. 8. 1964	31. 8. 1965
3.21	Stahlbeton-Rippendecke mit Ortbetonplatte System „Uitzka“	Betonwerk Mainbeton Holeczko KG., Wertheim/Main, Industriegelände	Baden-Württemberg 15. 9. 1964	30. 9. 1969
3.22	Celonit-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 35	Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 1, Spitaierstraße 30	Hamburg 29. 9. 1964	30. 9. 1969
3.23	Stahlbeton-Balkendecke System „Legiba“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 25. 10. 1956, s. Abschn. II, Nr. 3.06 d. RdErl. v. 21. 4. 1960 — MBl. NW. S. 1439/40 —	Karl H. Lehmann, Pfarrkirchen (Niederbayern), Bahnweg 9	Baden-Württemberg 30. 10. 1964	30. 9. 1965
4 Betonstähle:				
4.01	Verbundstahlmatten „SWS“ aus Südwest-Stahl IV b mit Kunststoffmuffen	Südweststahl GmbH., Kehl, Rheinhafen — Weststraße	Baden-Württemberg 28. 8. 1964	30. 9. 1969
5 Spannstähe und Spannverfahren:				
5.01	Warmgewalzter, gereckter und angelassener Spannstahl St 90 110	Ilse der Hütte, Peine, Peiner Walzwerk	Niedersachsen 14. 11. 1963	30. 6. 1968
5.02	Spannverfahren „Leoba AK 9 bis AK 108“	Dr.-Ing. Fritz Leonhardt, Dr.-Ing. W. Andrä, Stuttgart N, Lenzhalde 16	Baden-Württemberg 28. 2. 1964	31. 12. 1967
5.03	wie vor Änderung der Zulassung v. 28. 2. 1964	Seibert-Stinnes GmbH., Stuttgart W., Marienstraße 19	Baden-Württemberg 19. 6. 1964	31. 12. 1967
5.04	Spannverfahren „Leoba S 20 — K 66“ Änderung der Zulassung v. 30. 11. 1962, s. Abschn. II, Nr. 5.01 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	wie vor	Baden-Württemberg 20. 3. 1964	31. 12. 1967
5.05	Spannverfahren „BBRV“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 17. 11. 1959, s. Abschn. II, Nr. 5.02 d. RdErl. v. 5. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 5 —	Süddeutsche Spannbeton GmbH., Augsburg, Bergmühlstraße 2	Bayern 15. 4. 1964	31. 12. 1964
5.06	Spannverfahren „Baur-Leonhardt (Konzentrierte Spannlieder)“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 5. 11. 1958, s. Abschn. II, Nr. 5.04 d. RdErl. v. 16. 4. 1962 — MBl. NW. S. 951 —	Dr.-Ing. F. Leonhardt, Dr.-Ing. W. Andrä, Stuttgart 1, Lenzhalde 16	Baden-Württemberg 24. 8. 1964	31. 12. 1964
6 Betonzusatzmittel *), Bindemittel:				
6.01	Putz- und Mauerbinder (PM-Binder)	Portland-Zementwerke Heidelberg Aktiengesellschaft	Baden-Württemberg 10. 4. 1964	31. 12. 1968
7 Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:				
7.01	Einsteck-Dorn „Rekord“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 5. 1959, s. Abschn. II, Nr. 7.06 d. RdErl. v. 30. 10. 1959 — MBl. NW. S. 2905/06 —	Georg Meinecke, Leiter- und Stahlrohr-Gerüstbau, Hannover	Niedersachsen 16. 9. 1963	31. 12. 1964
7.02	Stahlfußplatte „Rekord“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 5. 1959, s. Abschn. II, Nr. 7.07 d. RdErl. v. 30. 10. 1959 — MBl. NW. 2905/06 —	wie vor	Niedersachsen 16. 9. 1963	31. 12. 1964

*) Für Betonzusatzmittel gelten nunmehr Prüfzeichen.
vgl. Fußnote zu Abschn. I Nr. 6.

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
7.03	Dreh-Keil-Kupplung „Rekord“ im Gesenk geschmiedet Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 5. 1959, s. Abschn. II, Nr. 7.08 d. RdErl. v. 30. 10. 1959 — MBl. NW. S. 2905 06 —	wie vor	Niedersachsen 16. 9. 1963	31. 12. 1964
7.04	Zug-Keil-Kupplung „Rekord“ im Gesenk geschmiedet Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 5. 1959, s. Abschn. II, Nr. 7.09 d. RdErl. v. 30. 10. 1959 — MBl. NW. S. 2905/06 —	wie vor	Niedersachsen 16. 9. 1963	31. 12. 1964
7.05	Normal-Keil-Kupplung „Rekord“ (Kreuzverbinder) im Gesenk geschmiedet, Sattelstück geschweißt Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 5. 1959, s. Abschn. II, Nr. 7.10 d. RdErl. v. 30. 10. 1959 — MBl. NW. S. 2905 06 —	wie vor	Niedersachsen 16. 9. 1963	31. 12. 1964
7.06	Hico-Schalungsträger 115-185 Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 29. 11. 1958, s. Abschn. II, Nr. 7.05 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. S. 951 52 —	Hico — Otto Hinze — Hannover	Niedersachsen 17. 12. 1963	31. 12. 1964
7.07	Hico-Schalungsträger V 200 (2,90—5,00 m) Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 29. 11. 1958, s. Abschn. II, Nr. 7.06 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. S. 951 52 —	wie vor	Niedersachsen 17. 12. 1963	31. 12. 1964
7.08	Hico-Schalungsträger 180 300 Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 29. 11. 1958, s. Abschn. II, Nr. 7.07 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. S. 951 52 —	wie vor	Niedersachsen 17. 12. 1963	31. 12. 1964
7.09	Leitergerüst mit einsprossigen Gerüstleitern und stahlunterstützten Sprossen System „Layher“	Wilhelm Layher, Fabrik für Leitern und Gerüste, Eibensbach Württ.	Baden-Württemberg 31. 1. 1964	31. 1. 1969
7.10	Mannesmann-Schnellbaugerüst s. Abschn. III, Nr. 7.01 ds. RdErl.	Mannesmann Leichtbau GmbH., München 12, Landsberger Straße 183	Bayern 28. 2. 1964	28. 2. 1969
7.11	TP-Schalungsstützenverschlüsse Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Zulassung v. 7. 3. 1958, s. Abschn. II, Nr. 7.12 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079 80 —	Heinrich Tepe & Söhne, Drahtseilwerk, Iburg i. Hann.	Niedersachsen 2. 3. 1964	31. 12. 1968
7.12	Mannesmann-Leichtmetallkupplung Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 26. 4. 1963, s. Abschn. II, Nr. 7.23 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	Mannesmann Leichtbau GmbH., München 12, Landsberger Straße 183	Bayern 31. 3. 1964	31. 5. 1965
7.13	Zugfeste Mannesmann-Kupplung Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 26. 4. 1963, s. Abschn. II, Nr. 7.24 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	wie vor	Bayern 31. 3. 1964	31. 5. 1965
7.14	Mannesmann-Stahlrohrgerüstkupplung 900/600 aus Profilstahl Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 24. 4. 1958, s. Abschn. II, Nr. 7.25 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	wie vor	Bayern 31. 3. 1964	31. 5. 1965
7.15	Schutzwandhalter System „Jakobi“	Erich Jakobi, Elmshorn (Holstein), Flammweg 118	Schleswig-Holstein 22. 4. 1964	31. 12. 1968

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
7.16	Normalkupplung „ENTREPOSE“ für Stahlrohre mit 42 mm Außendurchmesser	Société Française des Echafaudages SELF-LOCK, 35. Rue Tronchet, Paris — 8e (Frankreich)	Bayern 4. 5. 1964	31. 12. 1968
7.17	Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- und Maurergerüst System „Baumak“	Baumak GmbH., Kassel-Ha., Postfach 70	Hessen 25. 5. 1964	31. 5. 1969
7.18	Schutz-, Fang- und Monteurgerüst Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 20. 3. 1959, s. Abschn. II, Nr. 7.01 d. RdErl. v. 2. 7. 1959 — MBl. NW. S. 1697/98 —	Gerke & Scheuch, Kassel, Leuschnerstraße 81	Hessen 22. 6. 1964	31. 3. 1965
7.19	Schalungsträger „Peiner Leichtträger“ Ergänzung der Zulassung v. 14. 4. 1960, s. Abschn. II, Nr. 7.03 d. RdErl. v. 5. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 5 —	Norddeutsche Maschinen- und Schraubenwerke AG., Peine	Niedersachsen 2. 7. 1964	30. 4. 1965
7.20	Peiner Quick-Schalungsträger Ergänzung der Zulassung v. 16. 3. 1962, s. Abschn. II, Nr. 7.09 d. RdErl. v. 26. 9. 1962 — MBl. NW. S. 1792 —	wie vor	Niedersachsen 2. 7. 1964	31. 3. 1967
7.21	Peiner Standard-Schalungsträger Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Zulassung v. 25. 3. 1959, s. Abschn. II, Nr. 7.02 d. RdErl. v. 30. 10. 1959 — MBl. NW. S. 2905/06 —	wie vor	Niedersachsen 3. 7. 1964	31. 3. 1965
7.22	Stahlrohrgerüstkupplung „Ossa“-Normalkupplung Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 24. 9. 1958, s. Abschn. II, Nr. 7.28 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	Stahlgerüstbau „Ossa“ GmbH., Frankfurt (Main), Kaiserstraße 16	Hessen 28. 8. 1964	30. 9. 1965
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:	—	—	—
9	Verschiedenes:			
9.01	Stahlbewehrte Stürze aus „Ytong-Salzgitter GS 50“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 6. 1. 1959, s. Abschn. II, Nr. 9.06 d. RdErl. v. 16. 4. 1962 — MBl. NW. S. 951 —	Steine und Erden GmbH., Goslar/Harz	Niedersachsen 6. 1. 1964	31. 12. 1964
9.02	Geka-Holzverbinder Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 21. 3. 1960, s. Abschn. II, Nr. 9.03 d. RdErl. v. 5. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 5 —	Karl Georg KG., Groß-Umstadt/Hessen	Hessen 16. 3. 1964	31. 3. 1966
9.03	Vorgespannter Ziegelsturz „DIA“	H. Diekmann KG., Ziegel- und Spannbetonwerk, Arpke über Lehrte	Niedersachsen 17. 4. 1964	30. 4. 1967

III

Nachstehende Zulassungen sind gegenstandslos geworden:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:
0	Wandbauarten:		
0.01	Geschoßhohe, tragende Siporex-Wandplatten aus Gasbeton GSB 35 s. Abschn. I, Nr. 0.02 d. RdErl. v. 16. 4. 1962 — MBl. NW. S. 951 — und Abschn. I, Nr. 0.03 dieses RdErl.	Deutsche Siporex GmbH., Essen (Ruhr), Huyssenallee 40/42	Nordrhein-Westfalen 27. 12. 1961

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:
0.02	Hohlblocksteine aus Schwerbeton Einlandzulassung s. Abschn. I, Nr. 0.04 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 — und Abschn. I, Nr. 0.02 dieses RdErl.	Güteschutz Betonstein Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund, Kaiserstraße 22	Nordrhein-Westfalen 8. 4. 1963
0.03	wie vor Änderung der Zulassung v. 8. 4. 1963, s. Abschn. I, Nr. 0.05 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 — und Abschn. I, Nr. 0.02 dieses RdErl.	wie vor	Nordrhein-Westfalen 3. 3. 1964
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:		
7.01	Mannesmann-Schnellbaugerüst s. Abschn. II, Nr. 7.05 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 — und Abschn. II, Nr. 7.10 dieses RdErl.	Mannesmann-Leichtbau GmbH., München 12, Landsberger Straße 183	Bayern 15. 10. 1957
7.02	Sikler-Rahmengerüst s. Abschn. II, Nr. 7.02 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 — ersetzt durch Zulassung v. 1. 11. 1963, s. Abschn. II, Nr. 7.35 d. RdErl. v. 20. 4. 1964 — MBl. NW. S. 714 —	Karl Sikler & Sohn, Stuttgart-Bad Cannstatt, Martin-Luther-Straße 4	Baden-Württemberg 15. 5. 1962

Bezug: RdErl. v. 28. 6. 1951 — (MBl. NW. S. 813 / SMBl. NW. 2324),
RdErl. v. 20. 4. 1964 — (MBl. NW. S. 714)

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
alle Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1965 S. 10.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP

Maßnahmen zur Energiepolitik und zur Förderung des Steinkohlenbergbaues

Drucksache
Nr.

581

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Maßnahmen zur Energiepolitik und zur Förderung des Steinkohlenbergbaues

584

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1965 S. 19.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 59 v. 4. 12. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	24. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	338
20323	20. 11. 1964	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde	338
2061 213	1. 12. 1964	Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel	339
7831	24. 11. 1964	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren aus dem Ausland	338
7831	24. 11. 1964	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen aus dem Ausland	338
7831	24. 11. 1964	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche.	339
822	24. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	339

— MBl. NW. 1965 S. 19.

Nr. 60 v. 8. 12. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20322	3. 12. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung	341
	20. 11. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	342

— MBl. NW. 1965 S. 19.

Nr. 61 v. 10. 12. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	2. 12. 1964	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von getrocknetem Fleisch aus dem Ausland	344
7831	2. 12. 1964	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen aus dem Ausland	344
7831	2. 12. 1964	Viehseuchenverordnung über Fütterungs- und Tränkstationen	346

— MBl. NW. 1965 S. 19.

Nr. 62 v. 11. 12. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061	30. 11. 1964	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung.	348
97	26. 11. 1964	Verordnung über den Tarif für die Fahren am Griethauser Altrhein	349
	1. 12. 1964	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1965	353

— MBL NW. 1965 S. 20.

Nr. 63 v. 14. 12. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129 2061	2. 12. 1964	Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen	356

— MBL NW. 1965 S. 20.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.